Deutscher Alpenverein
Sektion Haag i. OB

Protokoll zur Jahreshauptversammlung am 25.01.2019 im St. Kunigund in Haag i. OB

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende und Versammlungsleiter Karl Gaigl begrüßt die Ehrenmitglieder, die Bürgermeisterin Frau Sissi Schätz und alle weiteren Anwesenden. Sonja Schnellinger führt als Schriftführerin das Protokoll.
Karl Gaigl stellt fest, dass sich 62 Personen in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Davon sind 6 Personen nicht wahlberechtigt (5 Personen unter 16 Jahre alt und eine Person ist ein Nichtmitglied). Somit sind 56 wahlberechtigte Mitglieder anwesend.
Er stellt fest, dass die Einladung zur diesjährigen Versammlung satzungsgemäß erfolgte, dass sich jedes Mitglied – falls noch nicht geschehen - in die Anwesenheitsliste eintragen muss und dass die Neufassung der Satzung, sowie das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung auf den Tischen ausliegen. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Anwesenden verzichten auf das Vorlesen des Protokolls 2018 und genehmigen es ohne Enthaltungen und Gegenstimmen. Die bei der Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte sind:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Tätigkeitsberichte der Tourenwarte
5. Kassenbericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Satzungsneufassung
10. Wünsche und Anträge

2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder

Karl Gaigl erinnert an die verstorbenen Mitglieder und legt eine Gedenkpause ein.

3. Bericht des 1. Vorsitzenden

Karl Gaigl berichtet darüber, dass die Vorstandschaft im letzten Jahr hauptsächlich mit der Satzungsneufassung und dem Thema Datenschutz beschäftigt war. Sein besonderer Dank hierzu gilt Max Reger und Rolf Keller. Zum Ausgleich gibt es im Verein aber viele Tourenleiter, mit vielen guten Ideen für schöne Touren.
Er dankt allen, die sich Zeit für Aus- und Fortbildungskurse nehmen und im Anschluss das dort Erlernte im Verein weitervermitteln. Ferner dankt er allen „stillen Helfern", die z. B. Kinder zum Klettern fahren, oder Dienst in der Geschäftsstelle machen. In Zusammenhang mit unseren Blüten- und Wildkräuterwanderungen verweist er auf das „Volksbegehren Artenvielfalt" und die Eintragungsmöglichkeiten in Haag. Er teilt mit, dass die zweijährige Amtsperiode nun abgelaufen ist und bedankt sich bei allen Mitgliedern und der restlichen Vorstandschaft.

4. Tätigkeitsberichte der Tourenwarte und des Jugendreferenten

Sommertourenwart Ingrid Deliano berichtet über einen langen Sommer und somit über viele durchgeführte Sommertouren. Es waren 9 Sonntagstouren, eine Samstagstour, 4 Mittwochstouren, 6 Mehrtagestouren, 2 Fahrradtouren, 2 Familientouren und eine Kräuterwanderung.

Stellvertretend für den Wintertourenwart Josef Gaigl berichtet Georg Hintermaier über 4 Schneeschuhtour, 27 Skitouren und 3 Winterwanderungen. Ferner fand ein zweitägiger Kinderskikurs statt. Insgesamt waren es 34 Tourentage mit 209 Teilnehmern. Im Durchschnitt ergibt das 8,7 Teilnehmer pro Tour.

Johannes Urban berichtet stellvertretend für den Jugendreferenten Philipp Thaler über die Aktivitäten der Zwergerlgruppe, der Jugend I und II und der Jugend-Klettergruppe. Es fand wieder ein Kinderskikurs und ein Jugendskilager statt. Er berichtet über die Veranstaltung beim Herbstfest, das Eltern-Kind-Boulder, sowie das Hüttenwochenende auf der Ackerlhütte und diverse Ausbildungskurse. Im nächsten Jahr soll es eine Jugendversammlung geben.

5. Kassenbericht des Kassiers

Max Reger stellt den Kassenbericht vor:

Erträge	29.573,79 €
./. Aufwendungen	-28.926,29 €
Überschuss 2018	647,50 €

Entwicklung

Guthaben 2017	89.916,60 €
+ Überschuss 2018	647,50 €
Guthaben 2018)*	90.564,10 €

)* inkl. der Mitgliedsbeiträge für 2019. Das Vermögen zum 31.12.2018 beträgt 26.657,60 €

Die Mitgliederzahlen haben sich wie nachfolgend aufgeführt entwickelt:

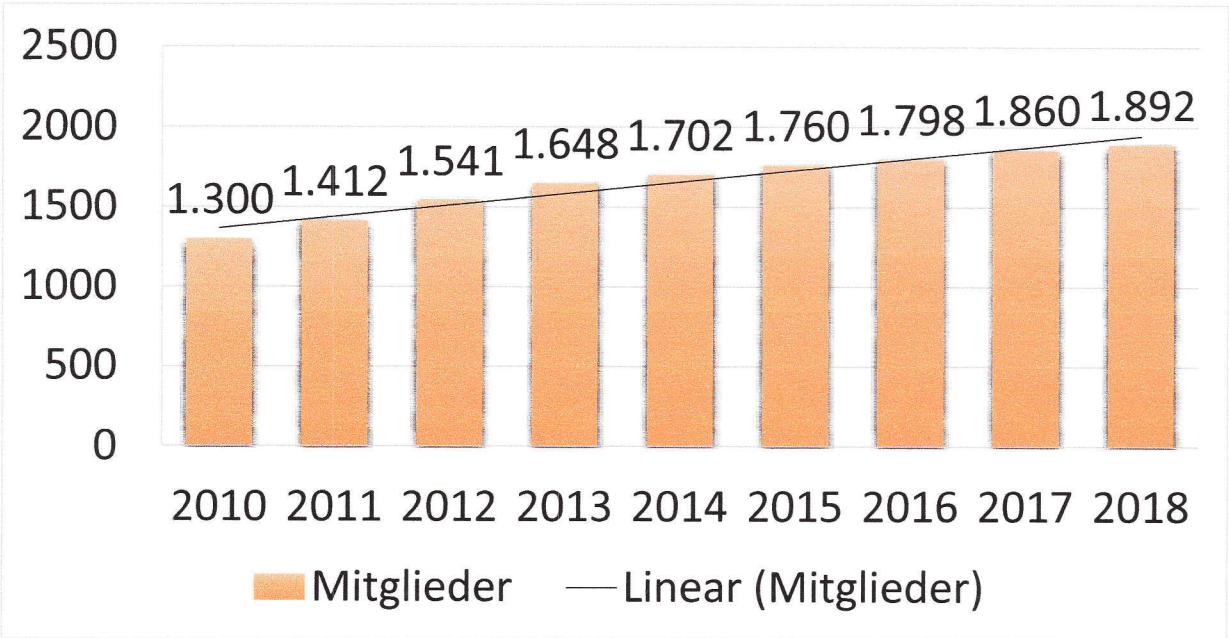

Insgesamt können wir für 2018 einen Zuwachs von 32 Mitgliedern verzeichnen.

6. Bericht der Kassenprüfer

Hans Heilmaier berichtet, dass er und Uli Herzog die Vereinskasse Anfang Januar geprüft und für in Ordnung befunden haben. Ebenso war es bei der Jugendkasse. Er schlägt die Entlastung der Vorstandschaft vor.

7. Entlastung der Vorstandschaft

Sissi Schätz bittet die Anwesenden um die Entlastung der Vorstandschaft. Die Mitglieder entlasten die Vorstandschaft einstimmig (56 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen/ 0 Enthaltungen).

8. Neuwahlen

Frau Bürgermeisterin Sissi Schätz erklärt den Ablauf der Wahl:

Erst wird die geschäftsführende Vorstandschaft gewählt und im Anschluss die fünf Beisitzer, die Kassenprüfer und weitere Amtsinhaber. Die Amtszeit beträgt wieder 2 Jahre. Ab einem Alter von 18 Jahr kann man sich für ein Amt aufstellen lassen, ab 16 Jahren kann gewählt werden. Die Wahlleiterin bittet um Unterstützung durch Wahlhelfer. Robert Fiedler und Herbert Maier erklären sich dazu bereit.
Es sind 56 Mitglieder wahlberechtigt. Die Wahlleiterin Sissi Schätz macht von Ihrem Wahlrecht ausdrücklich keinen Gebrauch. Es gibt somit 55 wahlberechtigte Anwesende. Die Wahlleiterin fragt die bisherige Vorstandschaft, ob sie wieder zur Wahl antreten. Dies wird von allen bejaht. Weitere Vorschläge kommen auf Nachfrage nicht.

Vorschlag 1. Vorstand: Karl Gaigl, geb. 19.12.1967, 84424 Isen.
55 Stimmen abgegeben, davon 53 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen/ 1 Enthaltung und 1 ungültige Stimme. Karl Gaigl wird hiermit gewählt und er nimmt die Wahl an.

Vorschlag 2. Vorstand: Josef Krug, geb. 17.12.1950, 83527 Haag.
55 Stimmen abgegeben, davon 52 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen/ 1 Enthaltung und 2 ungültige Stimmen. Josef Krug wird hiermit gewählt und er nimmt die Wahl an.

Vorschlag Kassier: Max Reger, geb. 14.07.1965, 83562 Rechtmehring.
55 Stimmen abgegeben, davon 54 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen/ 1 Enthaltung.
Max Reger wird hiermit gewählt und er nimmt die Wahl an.

Vorschlag Schriftführer: Sonja Schnellinger, geb. 19.07.1974, 84424 Isen.
55 Stimmen abgegeben, davon 53 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen/ 2 Enthaltungen.
Sonja Schnellinger wird hiermit gewählt und sie nimmt die Wahl an.

Vorschlag Jugendreferent: Philipp Thaler, geb. 10.03.1981, 83527 Haag.
55 Stimmen abgegeben, davon 54 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen/ 1 Enthaltung.
Philipp Thaler wird hiermit gewählt und er nimmt die Wahl an.

Vorschlag für die fünf Beisitzer: Josef Gaigl, Gudrun Frey, Ingrid Deliano, Heinz Oberkandler, Andreas Maier

Gewählt werden per Handzeichen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen Josef Gaigl als Wintertourenwart, Ingrid Deliano als Sommertourenwart, Andreas Maier

als Jugendwart, Heinz Oberkandler als Materialwart (1 Enthaltung) und Gudrun Frey als Referentin für Naturschutz und Öffentlichkeitsarbeit. Alle fünf nehmen die Wahl an.

Für die weiteren Ämter werden auf Vorschlag und per Handzeichen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gewählt:

Referent für die Mitgliederverwaltung: Rolf Keller
Veranstaltungswart: Georg Hintermaier
Sie nehmen die Wahl an.

Vorschläge für die zwei Kassenprüfer sind: Uli Herzog und Johannes Heilmaier
Sie werden per Handzeichen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gewählt.
Sie nehmen die Wahl an.

9. Satzungsneufassung

Die Satzung wurde geändert und zugleich mit 56 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen sowie 0 Enthaltungen und 0 ungültigen Stimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.

Der 1. Vorsitzende, Karl Gaigl, wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. Über den Vorschlag wir ebenfalls offen abgestimmt und ohne Enthaltungen und Gegenstimmen von den Mitgliedern genehmigt.

10. Wünsche und Anträge

Hannelore Kern schlägt vor, dass Dr. Walter Liebl zum Ehrenmitglied ernannt werden soll. Der Vorschlag wird von den Versammlungsteilnehmer per Handzeichen einstimmig angenommen.

Heinz Oberkandler schlägt vor, dass Hans Huber zum Ehrenmitglied ernannt werden soll. Der Vorschlag wird von den Versammlungsteilnehmer per Handzeichen einstimmig angenommen.

Haag i. OB, 25.01.2019

Alpenvereins-Sektion Haag - Oberbayern

Karl Gaigl
1. Vorstand / Versammlungsleiter

Sonja Schnellinger
Schriftführerin / Protokollführerin

Anlage:
Satzungsneufassung 2019

Deutscher Alpenverein
Sektion Haag i. OB

SATZUNG

Sektion Haag i. OB

des **Deutschen Alpenvereins**

vorgeschlagene Satzungsneufassung

Allgemeines

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Haag i. OB
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Haag i. OB.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühldorf a. Inn eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des

Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:

a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung.
b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
e) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
f) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
g) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
h) Pflege der Heimatkunde;
i) Einrichtung und Betrieb einer Webseite.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
b) Subventionen und Förderungen;
c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
e) Sponsorengelder;
f) Werbeeinnahmen;
g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).

§ 4
Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5
Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6
Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

4. Eine Haftung **der Sektion** und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des **Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV)** und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7
Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 31.08. eines Jahres wird der halbe Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr berechnet.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder

des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9
Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Austritt;
b) durch Tod;
c) durch Streichung;
d) durch Ausschluss.

§ 11
Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12
Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
   a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
   b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
   c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13
Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14
Organe

Organe der Sektion sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 15
Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassier/erin, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie fünf Beisitzern, die sich aus Funktionsträgern des Vereins zusammensetzen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16
Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 17
Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18
Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Kassier/erin zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 20
Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche durch die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und in der für die Sektionsbekanntmachung

bestimmte örtliche Zeitung eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 21
Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
   - den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
   - den Vorstand zu entlasten;
   - den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
   - Vorstand und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
   - die Satzung zu ändern;
   - eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
   - die Sektion aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22
Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, welche die Beschlüsse sinngemäß enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und vom/n Schriftführer/in unterzeichnet sein.

Rechnungsprüfung, Auflösung

§ 23
Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
4. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 24
Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

   Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den folgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

   Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2019.
Die Satzung vom 09.01.79 geändert am 23.11.2007 wird durch Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Haag i. OB, 25.01.2019

Karl Gaigl
1. Vorsitzender

Genehmigung durch den DAV gemäß § § 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung.

München,

DAV

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2002, Friedrichshafen.
Geändert auf der Hauptversammlung am 26.06.2004, Dresden.
Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2005, Berchtesgaden.
Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2007, Fürth.
Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2008, Jena
Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2011, Heilbronn
Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2012, Stuttgart
Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2014, Hildesheim
Geändert auf der Hauptversammlung am 17.11.2018, Bielefeld.